

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 9/97

BESCHLUSS

vom

26. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. September 1997

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 27. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 10. Dezem-
ber 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen dem Beklagten zur Last.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine Rechtsfragen von grundsätz-
licher Bedeutung auf, und das Rechtsmittel hat keine Aussicht
auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Revisionsgericht kann die tatrichterlichen Ausführ-
ungen zur Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB nur daraufhin über-
prüfen, ob das Berufungsgericht den Begriff der Billigkeit
verkannt, ob es die gesetzlichen Grenzen seines Ermessens
überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der
Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat
und ob es von einem rechtlich unzutreffenden Ansatz ausgegan-

- 3 -

gen ist, der ihm den Zugang zu einer fehlerfreien Ermessensausübung versperrt hat (BGHZ 115, 311, 321). Derartige Rechtsfehler zeigt die Revision hier nicht auf; daß sie selbst die Beurteilungsgrundlage anders wertet, genügt nicht. Auch hinsichtlich des Zinsanspruchs hat sich das Berufungsgericht an den formulierten Antrag gehalten (§ 308 ZPO). Ob der Zinsschaden der Klägerin mit Rücksicht auf eine geleistete Zinsabschlagssteuer geringer zu berechnen ist, hat der Beklagte in den Tatsacheninstanzen – gegenüber der Berufungserwiderung der Klägerin vom 24. Oktober 1996 (S. 22 f = Bl. 420 f Bd. II GA) – nicht hinreichend dargetan.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)